

Anlage 2
Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung

Stellung nehmender Verband: Lebensmittel- verband Deutschland	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
1	§ 1 Abs. 2		Sofern die Qualität des verwendeten Wassers die Genusstauglichkeit des Lebensmittels nicht beeinträchtigen kann, sind Ausnahmen vom Anwendungsbereich auch künftig notwendig. Für die Lebensmittelverarbeitung sind zwar Genehmigungsoptionen in § 3a LMHV (Art. 3) vorgesehen; allerdings dürften Verwendungen im Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion wie Viehtränken, Beregnungen u.ä. hiervon nicht erfasst sein. Daher sollte für diese Sachverhalte erforderlichenfalls eine andere adäquate Lösung geschaffen werden.
2	§ 10 Nr. 5 / Begründung	Stelle der Einhaltung der Anforderungen Die nach den §§ 6 bis 9 festgelegten Grenzwerte, Höchstwerte und Anforderungen für mikrobiologische und chemische Parameter sowie Indikatorparameter und radiologische Parameter gelten: 5. bei Trinkwasser, das in Lebensmittelunternehmen verwendet wird, an der Stelle der Verwendung.	Eindeutige, praktikable und aus Sicht der Lebensmittelwirtschaft zwingend notwendige Abgrenzung des einschlägigen Rechtsrahmens. Zwingend notwendig, dass Wasser für den menschlichen Gebrauch, das bei der Herstellung, Zubereitung oder Bearbeitung von Lebensmitteln verwendet wird, bis zur Stelle der Einhaltung (d.h. bis zur Stelle der Verwendung, z.B. Wasserhahn) den Vorgaben des Trinkwasserrechts und nach dieser Stelle ausschließlich den Regelungen des allgemeinen Lebensmittelrechts unterliegt.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: Lebensmittel- verband Deutschland	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>		Zu § 10 (Stelle der Einhaltung der Anforderungen) Zu Nummer 5 Nummer 5 regelt die Stelle der Einhaltung in Fällen, in denen Trinkwasser nach § 2 Nummer 1 Buchstabe b in Lebensmittelunternehmen verwendet wird und übernimmt die Formulierung der alten und der neuen EU-Trinkwasser-Richtlinie.	So auch in Art. 6 Abs. 1 Buchstabe d) der Richtlinie (EU) 2020/2184 umgesetzt/fortgeschrieben. Mit § 10 Nr. 5 TrinkV-E sehen wir diesen Aspekt in diesem Sinne ins nationale Recht umgesetzt an. Zu Klarstellungszwecken würden wir dennoch die ergänzende Passage begrüßen.
3	Anlage 2 Teil I Chemische Parameter	Pestizide sind Wirkstoffe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und Wirkstoffe gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, die in Produkten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang V vorgenannter Verordnung zum Einsatz kommen. Dazu gehören u.a. organische Insektizide, organische Herbizide, organische Fungizide, organische Nematizide, organische Akarizide, organische Algizide, organische Rodentizide, Antifoulings, Schleimbekämpfungsmittel, verwandte Produkte (unter anderem Wachstumsregulatoren) und ihre Metaboliten im Sinne von Artikel 3 Nummer 32 der Verordnung (EG) Nr.	Die Ausdehnung der Höchstgehalte auf alle Biozid-Produkte wird abgelehnt. Die alte Formulierung laut TrinkwV sollte daher beibehalten werden.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: Lebensmittel- verband Deutschland	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>			
		<p>1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, die als für Trinkwasser relevant eingestuft werden:</p> <p>Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozidprodukt-Wirkstoffe bedeuten: organische Insektizide, organische Herbizide, organische Fungizide, organische Nematizide, organische Akarizide, organische Algizide, organische Rodentizide, organische Schleimbekämpfungsmittel, verwandte Produkte (u. a. Wachstumsregulatoren) und die relevanten Metaboliten, Abbau- und Reaktionsprodukte.</p>	
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: Lebensmittel- verband Deutschland	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			

Anlage 2